

1951	Ausgegeben zu Bonn am 2. März 1951	Nr. 10
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
28. 2. 51	Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) .	135
15. 12. 50	Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute .	142
30. 1. 51	Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten	154

Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz).

Vom 28. Februar 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Milch und Milcherzeugnisse

§ 1

Molkerei-Einzugsgebiete

(1) Milcherzeuger sind verpflichtet, Milch und Sahne (Rahm), die sie in den Verkehr bringen, an eine Molkerei, die von der Obersten Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft (Oberste Landesbehörde) bestimmt wird, zu liefern. Die Oberste Landesbehörde kann den Milcherzeugern mehrere Molkereien zur Wahl stellen; die gewählte Molkerei gilt als die nach Satz 1 bestimmte.

(2) Absatz 1 findet auf Vorzugsmilch keine Anwendung.

(3) Die Oberste Landesbehörde kann Milcherzeugern gestatten, Milch oder Sahne (Rahm) unmittelbar an Milchhändler, Groß- und Einzelverbraucher abzugeben.

(4) Die nach Absatz 1 bestimmten Molkereien sind verpflichtet, Milch und Sahne (Rahm) von den von der Obersten Landesbehörde bestimmten Milcherzeugern abzunehmen. Die Bestimmung kann auch ortsweise erfolgen. Die Oberste Landesbehörde kann den Molkereien untersagen, Milch oder Sahne (Rahm) von anderen Milcherzeugern anzunehmen.

§ 2

Molkerei-Absatzgebiete

(1) Milchhändler und Molkereien (Abnehmer) sind verpflichtet, Milch, Sahne (Rahm), entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch nur von Molkereien, die von der Obersten Landesbehörde bestimmt werden, zu beziehen. Die Oberste Landesbehörde kann den Abnehmern mehrere Molkereien zur Wahl stellen; die gewählten Molkereien gelten als die nach Satz 1 bestimmten.

(2) Die nach Absatz 1 bestimmten Molkereien sind verpflichtet, Milch, Sahne (Rahm), entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch an die von der Obersten Landesbehörde bestimmten Milchhändler oder Molkereien zu liefern.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Für dieses Gesetz sind die Begriffsbestimmungen der §§ 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) maßgebend, soweit sich nicht aus Absatz 2 ein anderes ergibt.

(2) Milcherzeugnisse im Sinne des ersten Teiles sind: Sauermilchsorten (Sauermilch, Joghurt, Kefir und ähnliches), entrahmte Milch, saure Magermilch, Magermilch-Joghurt, Magermilch-Kefir und ähnliches, Molke, Buttermilch, geschlagene Buttermilch, Sahne (Rahm), saure Sahne und Schlagsahne.

(3) Milcherzeuger im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kuhhalter.

(4) Molkereien im Sinne dieses Gesetzes sind auch Betriebe, die Käse, Schmelzkäse oder Milch- und Sahnedauerwaren herstellen.

§ 4

Besondere

Liefer- und Abnahmepflichten

Die Obersten Landesbehörden können Molkereien zur Sicherung der Versorgung verpflichten, bestimmte Mengen an Milch, Sahne (Rahm), entrahmter Milch, Buttermilch und geschlagener Buttermilch an andere Molkereien zu liefern oder von anderen Molkereien abzunehmen.

§ 5

Absatz im Straßenhandel

Die Obersten Landesbehörden können bestimmen, daß Milch und Milcherzeugnisse im Straßenhandel (§ 11 Abs. 1 des Milchgesetzes vom 31. Juli

1930 — Reichsgesetzbl. I S. 421 —) nur in bestimmten Bezirken abgesetzt werden dürfen. Dabei sollen zur Förderung eines gesunden Wettbewerbes mehrere Milchhändler Milch und Milcherzeugnisse in einem Bezirk — erforderlichenfalls unter Zusammenlegung oder Vergrößerung von Bezirken — absetzen können. Vorschriften, nach denen ein Verkauf von Milch und Milcherzeugnissen im Straßenhandel unzulässig ist, bleiben unberührt. Die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen, die auf Gefäße oder Behältnisse zur verkaufsfertigen Abgabe an die Verbraucher gemäß § 9 des Milchgesetzes im Betrieb des Erzeugers oder in Bearbeitungsstätten abgefüllt sind, ist von der Regelung nach Satz 1 ausgenommen.

§ 6

Bisherige Regelungen

Liefer- und Annahmebeziehungen zwischen Milcherzeugern und Molkereien und zwischen Molkereien und Abnehmern, die von den bisher zuständigen Stellen festgelegt worden sind, bleiben bestehen, sofern nicht die Obersten Landesbehörden nach § 7 Änderungen treffen oder Ausnahmen zulassen. Das Entsprechende gilt für Milchhandelsbezirke (§ 5 Satz 1); jedoch ist die Vorschrift des § 5 Satz 2 innezuhalten.

§ 7

Änderungen und Ausnahmen

(1) Die Obersten Landesbehörden sollen auf Antrag der Landesvereinigung (§ 13), eines Milcherzeugers, einer Molkerei oder eines Milchhändlers Bestimmungen nach §§ 1, 2, 4 und 5 abändern sowie Liefer- und Annahmebeziehungen und Milchhandelsbezirke (§ 5 Satz 1) verändern oder aufheben, sofern eine solche Änderung oder Aufhebung bei Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten geboten erscheint. Hierbei sind die Grundsätze eines gesunden Wettbewerbes zu beachten. Die Obersten Landesbehörden können die in Satz 1 vorgesehenen Maßnahmen unter den in Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen auch von Amts wegen treffen.

(2) Die Obersten Landesbehörden können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 4 und des § 2 für bestimmte Gebiete oder für bestimmte Milcherzeugnisse zulassen.

§ 8

Übergiebliche Liefer- und Annahmebeziehungen

Erstrecken sich Liefer- und Annahmebeziehungen zwischen Milcherzeugern und Molkereien oder zwischen Molkereien und Abnehmern über das Gebiet eines Landes hinaus und kommt eine gemeinsame Regelung der beteiligten Obersten Landesbehörden nicht zustande, so entscheidet auf Antrag einer beteiligten Obersten Landesbehörde der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister).

§ 9

Förderung und Erhaltung der Güte

(1) Um die Güte von Milch und Milcherzeugnissen zu fördern und zu erhalten, kann der Bundesminister

im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Milch und Milcherzeugnisse besonders geprüft und daß bei der Beförderung vom Erzeuger bis zum Verbraucher und beim Vertrieb bestimmte Schutzmaßnahmen getroffen werden.

(2) Soweit der Bundesminister keine Vorschriften erläßt, können die Obersten Landesbehörden Vorschriften erlassen.

§ 10

Fettgehalt der Milch

(1) Die Obersten Landesbehörden werden ermächtigt, den Mindestfettgehalt der zum unmittelbaren Genuß bestimmten Milch (Trinkmilch) festzusetzen; er darf nicht weniger als 2,8 Gewichtsteile Fett in 100 Gewichtsteilen Trinkmilch betragen.

(2) Die Obersten Landesbehörden können zulassen, daß der Fettgehalt der Trinkmilch eingestellt wird. Die Einstellung darf nur von Molkereien im Sinne des § 29 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) vorgenommen werden.

§ 11

Ausgleich

(1) Die Obersten Landesbehörden haben durch ausgleichende Maßnahmen, insbesondere durch Gewährung von Zuschüssen aus den nach Absatz 2 erhobenen oder den nach Absatz 3 zugeteilten Ausgleichsabgaben, dafür zu sorgen, daß

1. die Verwertung der Milch als Trinkmilch und als Werkmilch,
2. die notwendige Versorgung der Trinkmilchmärkte trotz unterschiedlicher Entfernung der Molkereien vom Markt

zu einer Annäherung der wirtschaftlichen Ergebnisse für Milcherzeuger und Molkereien führt.

(2) Die Obersten Landesbehörden können nach Anhörung der Landesvereinigung (§ 13) von den Molkereien, den Milchsammelstellen und den Milcherzeugern, die Milch oder Sahne (Rahm) nach § 1 Abs. 3 unmittelbar an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgeben dürfen, Ausgleichsabgaben auf die von diesen abgesetzte Milch, Sahne (Rahm), entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch erheben. Soll die Ausgleichsabgabe mehr als einen Dpf je Kilogramm betragen, so ist die Zustimmung des Bundesministers erforderlich. Die aufkommenden Mittel sind gesondert zu verwalten und nach Anhörung der Landesvereinigung (§ 13) im laufenden oder folgenden Wirtschaftsjahr ausschließlich für die in Absatz 1 genannten Zwecke zu verwenden. Beeinträchtigen die von einem Lande festgesetzten Ausgleichsabgaben die Belange eines Nachbarlandes, so entscheidet auf Antrag einer beteiligten Obersten Landesbehörde der Bundesminister über die in den beteiligten Ländern zu erhebenden Ausgleichsabgaben. Das gleiche gilt, wenn von einem Lande keine Ausgleichsabgaben festgesetzt und hierdurch die Belange eines Nachbarlandes beeinträchtigt werden.

(3) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Obersten Landesbehörden unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 2 Abgaben bis zur Höhe von einem Dpf je Kilogramm Milch, Sahne (Rahm), entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch erheben. Die aufkommenden Mittel sind dem Bundesminister ausschließlich für die Durchführung eines übergebietlichen Ausgleichs im Sinne des Absatzes 1 zur Verfügung zu stellen; sie sind besonders zu verwalten und nach Richtlinien, die der Bundesminister nach Anhörung der Obersten Landesbehörden erläßt, im laufenden oder folgenden Wirtschaftsjahr zu verteilen.

§ 12

**Herstellung
und Absatz von Landbutter**

Zur Sicherung der Lieferung von Milch und Sahne (Rahm) können die Obersten Landesbehörden die Herstellung und den Absatz von Landbutter außerhalb von Molkereien im Sinne des § 29 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) beschränken.

§ 13

**Beteiligung der Milchwirtschaft
und der Verbraucher**

(1) Vereinigungen (Marktgemeinschaften, Arbeitsgemeinschaften oder ähnliche Vereinigungen), die sich in den Ländern aus den Organisationen der an der Milchwirtschaft beteiligten Wirtschaftskreise und der Verbraucher freiwillig zur gemeinsamen Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen gebildet haben, können von den Obersten Landesbehörden als Landesvereinigungen anerkannt werden; sie sollen, wenn sie anerkannt sind, zur Vorbereitung und technischen Durchführung der nach diesem Teil und der nach §§ 18 Abs. 1 und 3, 20 und 22 zu treffenden Maßnahmen herangezogen werden.

(2) Die Anerkennung als Landesvereinigung und die Heranziehung nach Absatz 1 können nur erfolgen, wenn die Vereinigung folgende Voraussetzungen erfüllt und sich hinsichtlich der von ihr durchzuführenden Aufgaben der Aufsicht der Obersten Landesbehörde unterstellt:

1. Es müssen in ihr berufsständische Organisationen der Landwirtschaft, der Molkereien und des Milchhandels vertreten sein, sofern sie die Beteiligung wünschen;
2. es muß den Verbrauchern in der Satzung eine angemessene Vertretung in den Organen der Vereinigung gesichert sein;
3. der Beitritt anderer berufsständischer Organisationen der Milchwirtschaft darf in der Satzung nicht ausgeschlossen sein.

(3) Der Landesvereinigung dürfen hoheitliche Aufgaben nicht übertragen werden.

(4) Die Landesvereinigung untersteht, soweit sie zur Mitwirkung nach Absatz 1 herangezogen wird, der Aufsicht der Obersten Landesbehörde. Diese hat darüber zu wachen, daß die Vereinigung ihre Aufgaben entsprechend den Gesetzen und der Satzung erfüllt.

Zweiter Teil

Fette

§ 14

Einfuhr- und Vorratsstelle

(1) Es wird eine Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (Einfuhr- und Vorratsstelle) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Die Organe der Einfuhr- und Vorratsstelle sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand vertritt die Einfuhr- und Vorratsstelle gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. zwei Vertretern des Bundesministers als Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden,
2. je einem Vertreter der Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft,
3. vier Vertretern der Obersten Landesbehörden, die der Bundesrat bestimmt,
4. folgenden Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise:
vier Vertretern der Landwirtschaft,
einem Vertreter des Importhandels,
einem Vertreter der Butterabsatz-Genossenschaften,
einem Vertreter der Molkerei-Genossenschaften,
einem Vertreter der Privatmolkereien,
einem Vertreter des Ernährungshandwerks,
einem Vertreter des Großhandels,
einem Vertreter des Einzelhandels,
einem Vertreter der Verbraucher-Genossenschaften,
vier Vertretern der Verbraucher.

Dem Verwaltungsrat steht die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen zu, die zum Aufgabengebiet der Einfuhr- und Vorratsstelle gehören. Er hat seine Beschlüsse dem Bundesminister zur Genehmigung vorzulegen. Er beaufsichtigt den Vorstand. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Tätigkeit der Einfuhr- und Vorratsstelle periodisch zu überwachen; er kann sich dabei einer Treuhandsstelle bedienen.

(5) Die Einfuhr- und Vorratsstelle untersteht dem Bundesminister. Dieser kann ihr Weisungen erteilen.

(6) Der Bundesminister regelt den Aufbau der Einfuhr- und Vorratsstelle sowie die Bildung und Zuständigkeit ihrer Organe im einzelnen.

§ 15

**Aufgaben der
Einfuhr- und Vorratsstelle**

(1) Wer aus dem Ausland Butter, Schmalz (Schweineschmalz und Butterschmalz), Margarine, Kunstspeisefette oder sonstige aus raffinierten sowie raffinierten und gehärteten pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten hergestellte Speisefette, insbesondere Plattenfette, einführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbringt (Einführer), hat sie vor der Zoll- oder Grenzabfertigung der Einfuhr- und Vorratsstelle zum Kauf anzubieten. Der Bundesminister gibt die nähere Bezeichnung der unter Satz 1 fallenden Erzeugnisse bekannt.

(2) Einführer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse nach ihrer Verbringung in das Bundesgebiet im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung zu verfügen berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Bundesgebiet, so tritt an seine Stelle der Empfänger im Bundesgebiet.

(3) Die Einfuhr- und Vorratsstelle ist zur Übernahme der ihr angebotenen Erzeugnisse berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Macht sie von dem Übernahmerecht keinen Gebrauch, so dürfen die Erzeugnisse im Bundesgebiet weder in den Verkehr gebracht noch verarbeitet oder sonst verwertet werden. Macht sie von dem Übernahmerecht Gebrauch, so verpflichtet sie den Einführer gleichzeitig, die angebotenen Erzeugnisse zu dem festgesetzten Abgabepreis zurückzukaufen. Die Übernahme und die Abgabe durch die Einfuhr- und Vorratsstelle sind von der Umsatzsteuer befreit.

(4) Die Einfuhr- und Vorratsstelle kann bei der Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 Auflagen erteilen; sie kann dabei insbesondere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Weiterlieferung, über die gebieltliche Verteilung und über den Verwendungszweck treffen.

(5) Der Bundesminister kann die Einfuhr- und Vorratsstelle beauftragen, je nach Marktlage unter Verwendung der im Haushalt bereitgestellten Mittel eine Vorratshaltung in Butter, Schmalz, sonstigen Speisefetten und -ölen, Olsaaten, Ölfrüchten, pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen (roh, raffiniert sowie raffiniert und gehärtet), soweit sie für die Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln bestimmt sind, Käse, Milch- und Sahnedauerwaren oder anderen Erzeugnissen der Milch- Fett- und Eierwirtschaft durchzuführen. Wird ein solcher Auftrag erteilt, so kann sie diejenigen Mengen der vorgenannten Erzeugnisse zur Vorratshaltung erwerben und einlagern, die erforderlich sind, um eine gleichmäßige Versorgung zu gewährleisten und Marktschwankungen nach Möglichkeit auszugleichen.

(6) Die in Absatz 5 genannten Erzeugnisse dürfen nur mit Zustimmung der Einfuhr- und Vorratsstelle nach Genehmigung durch den Bundesminister ausgeführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbracht werden. Die Zustimmung kann auch allgemein oder befristet erteilt werden.

(7) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll sich die Einfuhr- und Vorratsstelle der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

§ 16

Zollabfertigung

(1) Die Zoll- und Grenzstellen fertigen die in § 15 Abs. 1 genannten Erzeugnisse nur ab, wenn der Einführer einen Übernahmevertrag oder eine Zustimmungserklärung der Einfuhr- und Vorratsstelle zur Verwertung vorlegt.

(2) Sie haben die Einfuhr der in § 15 Abs. 1 genannten Erzeugnisse nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen unter Angabe des Namens des Einführers und der Art, der Menge und der Herkunft der Erzeugnisse der Einfuhr- und Vorratsstelle unmittelbar anzuzeigen.

§ 17

Fett-, Wasser- und Salzgehalt der Margarine

Der Bundesminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Inneren durch Rechtsverordnung zu verbieten, daß Margarine, deren Fettgehalt einen bestimmten Mindestsatz nicht erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, gewerbsmäßig zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird.

Dritter Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 18

Preisregelung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können für Milch Erzeuger- und Verbraucherpreise sowie Bearbeitungs- und Handelsspannen festsetzen. Die Bundesregierung oder der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft kann mit Zustimmung des Bundesrates Richtlinien festsetzen. Für die Fälle übergebieltlicher Lieferungen findet § 8 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ergehen.

(2) Die Bundesregierung oder der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft kann Preise für Butter, Schmalz, sonstige Speisefette und -öle, pflanzliche und tierische Fette und Öle (roh, raffiniert sowie raffiniert und gehärtet), soweit sie für die Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln bestimmt sind, sowie Preise und Preisspannen für den Weiterverkauf festsetzen.

(3) Soweit Preise bei Abgabe durch die Molkeereien nicht festgesetzt werden, kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung bestimmen,

1. daß die Preise für Butter und für Käse von Notierungskommissionen an bestimmten Orten unter Berücksichtigung der Umsätze festgestellt werden,
2. daß das Ergebnis als „Amtliche Preisnotierung der Notierungskommission...“ festzuhalten und umgehend zu veröffentlichen ist.

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft nähere Bestimmungen über das Verfahren der Notierung sowie über die Zusammensetzung der Notierungskommissionen treffen.

(4) Die Bundesregierung kann Übernahme- und Abgabepreise für die von der Einfuhr- und Vorratsstelle nach § 15 Abs. 1 zu übernehmenden Erzeugnisse festsetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine angemessene Preisgestaltung für diese Erzeugnisse sicherzustellen.

(5) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 und 3 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Diese Rechtsverordnungen sind gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat dem Bundestag bekanntzugeben.

§ 19

Gebühren

(1) Die Einfuhr- und Vorratsstelle darf zur Deckung der Verwaltungskosten von den Einführern Gebühren bis zur Höhe von 0,40 DM je 100 Kilogramm derjenigen Ware erheben, die der Anbieterspflicht (§ 15 Abs. 1) nach diesem Gesetz unterliegt. Die Verwaltungskosten sind in einem Wirtschaftsplan und in einem Stellenplan zu veranschlagen.

(2) Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen eine Gebührenordnung für die Einfuhr- und Vorratsstelle.

(3) Über die Verwendung von Überschüssen aus den Gebühren entscheidet die Bundesregierung. Für sonstige Überschüsse der Einfuhr- und Vorratsstelle gilt Satz 1 entsprechend.

§ 20

Umlagen

(1) Die Obersten Landesbehörden können von den Molkereien Umlagen bis zu 0,5 Dpf je Kilogramm be- und verarbeiteter Milch erheben, um die Milchwirtschaft zu fördern, insbesondere die Milcherzeugung zu steigern, die Güte der Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) zu heben und den Verbrauch von Milch und Milcherzeugnissen zu erhöhen.

(2) Die aufkommenden Mittel sind gesondert zu verwalten und nach Anhörung der Landesvereinigung (§ 13) zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben zu verwenden.

(3) Die Obersten Landesbehörden können bestimmen, daß Beiträge und Gebühren, die von Molkereien oder ihren Zusammenschlüssen für die in Absatz 1 aufgeführten Zwecke an milchwirtschaftliche Einrichtungen geleistet werden, ganz oder teilweise auf die Umlage (Absatz 1) anzurechnen sind.

§ 21

Beitreibung

Die Ausgleichsabgaben (§ 11 Abs. 2 und 3), die Gebühren (§ 19) und die Umlagen (§ 20) können nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen beigetrieben werden.

§ 22

Gütezeichen

(1) Der Bundesminister kann für Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) ein Gütezeichen einführen.

(2) Der Bundesminister bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. die Gestaltung des Gütezeichens,
2. die Voraussetzungen für die Verleihung und die Entziehung des Gütezeichens,
3. die Bedingungen und Auflagen für die Benutzung des Gütezeichens,
4. die Stellen, die das Gütezeichen verleihen und entziehen sowie darüber wachen, daß die

Voraussetzungen für die Führung des Gütezeichens erfüllt werden.

§ 23

Buchführungspflicht

(1) Betriebe, die Schmalz be- oder verarbeiten, sowie Betriebe, die mit den in § 18 Abs. 2 genannten Erzeugnissen handeln, sind verpflichtet, in übersichtlicher Form Bücher zu führen, die jederzeit über sämtliche Geschäftsvorgänge, insbesondere über die Einzelheiten des Erwerbes, der Lagerung (getrennt nach eigenen und fremden Beständen), der Be- und Verarbeitung, der Veräußerung sowie der Vermittlung der vorgenannten Erzeugnisse, mengen- und wertmäßig Aufschluß geben.

(2) Der Führung besonderer Bücher nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn in Betrieben mit ordnungsmäßiger Geschäfts- und Betriebsbuchhaltung die erforderlichen Angaben aus diesen Unterlagen jederzeit einwandfrei und übersichtlich hervorgehen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lager- und Speditionsbetriebe, soweit diese die in § 18 Abs. 2 genannten Erzeugnisse lagern oder befördern.

(4) Die Obersten Landesbehörden können die Buchführungspflicht des Absatzes 1 ausdehnen:

1. auf andere Betriebe der Milch- und Fettwirtschaft als die in den Absätzen 1 und 3 aufgeführten,
2. auf Erzeugnisse der Milch- und Fettwirtschaft, die in Absatz 1 nicht aufgeführt sind, sofern dies aus Gründen der Marktordnung oder der Versorgung der Bevölkerung geboten ist.

§ 24

Meldepflicht

(1) Molkereien sind verpflichtet, die Anlieferung, den Absatz und die Verwertung von Milch und Milcherzeugnissen im Sinne des § 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) sowie die Vorräte an diesen Erzeugnissen zu melden. Das Entsprechende gilt für Betriebe, die die vorgenannten Erzeugnisse be- oder verarbeiten. Die Obersten Landesbehörden regeln die Einzelheiten nach den vom Bundesminister aufgestellten Richtlinien.

(2) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie Handelsbetriebe den Erwerb, den Absatz und die Verwertung von den in § 15 Abs. 5 genannten Erzeugnissen sowie die Vorräte an diesen Erzeugnissen zu melden haben. Die weiteren für den Vollzug erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister.

§ 25

Auskunftspflicht

(1) Der Bundesminister und die Obersten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

(2) Der Bundesminister und die Obersten Landesbehörden können bestimmen, daß auch andere Stellen, die von ihnen mit der Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen beauftragt werden, auskunftsberechtigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Aus-

kunftspflicht sind. Dies gilt nicht für Landesvereinigungen (§ 13).

(3) Für das Auskunftsverlangen und die Auskunftspflicht gelten die Bestimmungen der Verordnung über Auskunftspflicht mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und des § 6.

§ 26

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe der Landesvereinigung (§ 13) und der Einfuhr- und Vorratsstelle (§ 14) sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungs- und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes oder der darauf beruhenden Bestimmungen zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Soweit sie nicht Beamte sind, sind sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimsverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu verpflichten.

§ 27

Befugnisse der Länder

Der Bundesminister kann die ihm nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf die Obersten Landesbehörden übertragen. Diese Ermächtigung gilt nicht für Rechtsverordnungen auf Grund des § 18 Abs. 3.

Vierter Teil

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 28

Strafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Lieferpflicht nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 oder § 4 zuwiderhandelt,
 2. der Bezugspflicht nach § 2 Abs. 1 oder der Abnahmepflicht nach § 1 Abs. 4 Satz 1 oder nach § 4 oder dem Verbot des § 1 Abs. 4 Satz 3 zuwiderhandelt,
 3. als Milhhändler oder Großverbraucher ohne Erlaubnis der Obersten Landesbehörde Milch oder Sahne (Rahm) von einem Milcherzeuger bezieht,
 4. die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 2, die Buchführungspflicht nach § 23 oder die Meldepflicht nach § 24 verletzt oder einer Auflage nach § 15 Abs. 4 zuwiderhandelt,
 5. die in § 15 Abs. 5 genannten Erzeugnisse ohne Zustimmung der Einfuhr- und Vorratsstelle ins Ausland ausführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbringt,
 6. die Auskünfte, zu denen er nach § 25 dieses Gesetzes und nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723) verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 7. die Einsicht in Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder sonstige Unterlagen oder die Besichtigung

oder die Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder -räumen den Beauftragten der auskunftsberechtigten Stellen (§ 25 Abs. 1 und 2) verweigert oder sie dabei behindert,

8. Bestimmungen oder schriftlichen Einzelverfügungen zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, sofern sie ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweisen, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes.

(2) Der Bundesminister bestimmt die Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen

1. nach Absatz 1 Ziffer 4 mit Ausnahme von Zuwiderhandlungen gegen § 24 Abs. 1,
2. nach Absatz 1 Ziffern 5 und 6, soweit diese sich gegen ein vom Bundesminister oder von der Einfuhr- und Vorratsstelle auf Grund der Verordnung über die Auskunftspflicht gestelltes Verlangen richten,
3. nach Absatz 1 Ziffer 5,
4. gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister oder von der Einfuhr- und Vorratsstelle auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden.

Insoweit nimmt der Bundesminister die Befugnisse des § 94 des Wirtschaftsstrafgesetzes wahr. Im übrigen verbleibt es bei der Regelung der §§ 94 und 99 des Wirtschaftsstrafgesetzes.

§ 29

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 14 Abs. 6, 17, 24 Abs. 2 oder 25 Abs. 2 erlassen werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht.

§ 30

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt § 38 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) in der Fassung des Artikels 5 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 527) außer Kraft; die übrigen Bestimmungen des Milchgesetzes bleiben unberührt.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

1. Artikel 1, 2, 4 Abs. 2 und Artikel 6 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung der Verordnung vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112),
2. die Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. März 1933 (Reichs-

- gesetzbl. I S. 145) und die Vierte Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1066),
3. die Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 167) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 375), vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112), vom 8. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 376), vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 625) und vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2409),
 4. das Gesetz über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093),
 5. das Gesetz über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) in der Fassung der Verordnung vom 22. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 436),
 6. die Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1109) in der Fassung der Verordnungen vom 31. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 79), vom 9. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 10) und vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 625),
 7. die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch-, Fett- und Eierwirtschaft vom 29. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 957) in der Fassung der Verordnung vom 11. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 303),
 8. die Verordnung über die Herstellung von Sahne vom 25. Oktober 1938 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 250),
 9. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1719),
 10. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Eiern und Eierzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1732),
 11. die Verordnung zur Änderung der Margarine-Bewirtschaftung vom 14. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1854),
 12. die Verordnung über den Verkehr mit Ölsämereien, Ölfrüchten, Margarine und Kunstspeisefett vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2409) in der Fassung der Verordnung vom 4. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 285),
 13. die Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 8. Februar 1940 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 46),
 14. die Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom 16. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 413),
 15. alle Anordnungen der Wirtschaftlichen Vereinigung der Dauermilcherzeuger, der deutschen milchwirtschaftlichen Vereinigung (Hauptvereinigung), der Hauptvereinigung der deutschen Milchwirtschaft, der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft, der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft und der Hauptvereinigung der deutschen Milch-, Fett- und Eierwirtschaft.
- (4) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 2 und 3 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen.
- (5) Der Bundesminister trifft diejenigen Maßnahmen, die infolge des Außerkraftsetzens der in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen erforderlich werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Februar 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

**Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Niklas

**Verordnung
über Formblätter für die Gliederung des
Jahresabschlusses der Kreditinstitute.**

Vom 15. Dezember 1950.

Auf Grund der §§ 134 und 219 Abs. 3 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107), des § 33 g des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 (Reichsgesetzbl. S. 55) in der Fassung der Verordnung vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 317) sowie des Gesetzes über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses vom 11. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1432) wird verordnet:

§ 1

Die in der Zweiten Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2079) vorgeschriebenen Bilanzmuster 1, 2 und 3 werden durch die anliegenden Muster 1, 2 und 3 ersetzt.

§ 2

Hat ein Kunde eines Kreditinstituts einen Kredit in Anspruch genommen, den das Kreditinstitut ihm zu Benutzung bei einem Dritten eingeräumt hat, so ist die daraus entstandene Verbindlichkeit des Kreditinstituts gegenüber dem Dritten in den Formblättern als Unterposten „von der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite“ zu Posten 2 der Passivseite auszuweisen.

§ 3

Die durch diese Verordnung neu eingeführten Formblätter sind auf alle Bilanzen in Deutscher Mark anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung festgestellt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1950.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Formblatt
für die Jahresbilanz der Kreditinstitute
in der Rechtsform
der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien
und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Jahresbilanz zum

Aktiva

der

	DM	DM
1. Kassenbestand
2. Landeszentralbankguthaben
3. Postscheckguthaben
4. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben)
a) täglich fällig
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr
5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine
6. Schecks
7. Wechsel
darunter:		
a) zentralbankfähige Wechsel	DM.....
b) eigene Ziehungen	DM.....
8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder
9. Wertpapiere		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere
c) börsengängige Dividendenwerte
d) sonstige Wertpapiere
darunter: beleihbar bei einer Landeszentralbank	DM.....
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand
11. Konsortialbeteiligungen
12. Debitoren		
a) Kreditinstitute
b) sonstige
13. Langfristige Ausleihungen
a) gegen Grundpfandrechte
b) gegen Kommunaldeckung
c) sonstige
14. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)
15. Beteiligungen		
darunter: an Kreditinstituten	DM.....
16. Grundstücke und Gebäude
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende
b) sonstige
17. Betriebs- und Geschäftsausstattung
18. Nicht eingezahltes Kapital
19. Eigene Aktien (Geschäftsanteile) Nennwert	DM.....
20. Aktien (Geschäftsanteile) einer herrschenden Gesellschaft Nennwert	DM.....
21. Sonstige Aktiva
22. Rechnungsabgrenzungsposten
23. Reinverlust
Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr
Gewinn / Verlust 19.....
Summe der Aktiva
24. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind enthalten:		
a) Forderungen an Konzernunternehmen
b) Forderungen an Mitglieder des Vorstandes, an Geschäftsführer und an andere im § 14 Abs. 1 u. 3 KWG genannte Personen, sowie an Unternehmen, bei denen ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Verwaltungsträgers des Kreditinstituts Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist

Passiva

	DM	DM	DM
1. Einlagen			
a) Sichteinlagen von			
aa) Kreditinstituten		
bb) sonstigen Einlegern	
b) Befristete Einlagen von			
aa) Kreditinstituten		
bb) sonstigen Einlegern	
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr DM.....			
c) Spareinlagen			
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist		
bb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist
2. Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)			
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr DM.....			
3. Eigene Akzepte und Solawechsel	
abzüglich eigener Bestand
4. Aufgenommene langfristige Darlehen			
a) gegen Grundpfandrechte	
b) Sonstige
5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)
6. Grund- oder Stammkapital
7. Rücklagen nach § 11 KWG
a) gesetzliche Rücklagen	
b) sonstige
8. Sonstige Rücklagen
9. Rückstellungen
10. Wertberichtigungen
11. Sonstige Passiva
12. Rechnungsabgrenzungsposten
13. Reingewinn			
Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr	
Gewinn / Verlust 19.....
Summe der Passiva			
14. Eigene Ziehungen im Umlauf
a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM
15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen		
16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln
17. In den Passiven sind enthalten:			
Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14a, 15, 16)

Formblatt

**für die Jahresbilanz der Kreditinstitute
in der Rechtsform**

**der eingetragenen Genossenschaft sowie für die Zentralkassen
in der Rechtsform der Aktiengesellschaft**

Jahresbilanz zum

der

Aktiva

	DM	DM
1. Kassenbestand		
2. Landeszentralbankguthaben		
3. Postscheckguthaben		
4. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben)		
a) täglich fällig		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten		
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr		
darunter: bei genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten DM		
5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine		
6. Schecks		
7. Wechsel		
darunter:		
a) zentralbankfähige Wechsel DM		
b) eigene Ziehungen DM		
8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder		
9. Wertpapiere		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder		
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere		
c) börsengängige Dividendenwerte		
d) sonstige Wertpapiere		
darunter: beleihbar bei einer Landeszentralbank DM		
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand		
11. Debitoren		
a) Kreditinstitute		
b) sonstige		
darunter: Warenforderungen DM		
12. Langfristige Ausleihungen		
a) gegen Grundpfandrechte		
b) gegen Kommunaldeckung		
c) sonstige		
13. Warenbestand		
14. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		
15. Beteiligungen		
darunter: an Kreditinstituten DM		
16. Grundstücke und Gebäude		
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende		
b) sonstige		
17. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
18. Sonstige Aktiva		
19. Rechnungsabgrenzungsposten		
20. Reinverlust		
Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr		
Gewinn / Verlust 19.....		
Summe der Aktiva		

21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind enthalten:
- a) Forderungen an Konzernunternehmen
 - b) Forderungen an Mitglieder des Vorstandes und an andere im § 14 Abs 1 u. 3 KWG genannte Personen, sowie an Unternehmen, bei denen ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Verwaltungsträgers des Kreditinstituts Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist
 - c) Forderungen an Mitglieder

Passiva

	DM	DM	DM
1. Einlagen			
a) Sichteinlagen von			
aa) Kreditinstituten
bb) sonstigen Einlegern
b) Befristete Einlagen von			
aa) Kreditinstituten
bb) sonstigen Einlegern
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr DM			
c) Spareinlagen			
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist
bb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist
2. Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)			
darunter: a) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr DM			
b) bei genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten DM			
c) Verpflichtungen aus Warenbezugs- und aufgenommenen Warenkrediten DM			
3. Eigene Akzepte und Solawechsel			
abzüglich eigener Bestand			
4. Aufgenommene langfristige Darlehen			
a) gegen Grundpfandrechte			
b) sonstige			
5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			
6. Geschäftsguthaben			
a) der verbleibenden Mitglieder			
b) der ausscheidenden Mitglieder			
7. Rücklagen nach § 11 KWG			
a) gesetzliche Rücklagen			
b) sonstige			
8. Sonstige Rücklagen			
9. Rückstellungen			
10. Wertberichtigungen			
11. Sonstige Passiva			
12. Rechnungsabgrenzungsposten			
13. Reingewinn			
Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr			
Gewinn / Verlust 19.....			
Summe der Passiva			
14. Eigene Ziehungen im Umlauf			
a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM			
15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen			
16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln			
17. In den Passiven sind enthalten:			
a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschl. der Verbindlichkeiten unter Passiva 14 a, 15, 16)			
b) von Arbeitern und Angestellten gegebene Pfandgelder (Kautionen)			
18. Mitgliederbewegung			
	Zahl	Anzahl	Haftsumme
	der Mitglieder	der Geschäftsanteile	DM
Anfang 19.....
Zugang 19.....
Abgang 19.....
Ende 19.....
19. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um			DM.....
vermindert um			DM.....
20. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile betragen			DM.....
21. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um			DM.....
vermindert um			DM.....
22. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils			DM.....
23. Höhe der Haftsumme je Geschäftsanteil			DM.....

Formblatt
für die Jahresbilanz der Kreditinstitute
in der Rechtsform
der Einzelfirma, der offenen Handelsgesellschaft
und der Kommanditgesellschaft

Jahresbilanz zum

der

Aktiva

	DM	DM
1. Kassenbestand		
2. Landeszentralbankguthaben		
3. Postscheckguthaben		
4. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben)		
a) täglich fällig		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten		
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr		
5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine		
6. Schecks		
7. Wechsel		
darunter:		
a) zentralbankfähige Wechsel	DM	
b) eigene Ziehungen	DM	
8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder		
9. Wertpapiere		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder		
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere		
c) börsengängige Dividendenwerte		
d) sonstige Wertpapiere		
darunter: beleihbar bei einer Landeszentralbank	DM	
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand		
11. Konsortialbeteiligungen		
12. Debitoren		
a) Kreditinstitute		
b) sonstige		
13. Langfristige Ausleihungen		
a) gegen Grundpfandrechte		
b) gegen Kommunaldeckung		
c) sonstige		
14. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		
15. Beteiligungen		
darunter: an Kreditinstituten	DM	
16. Grundstücke und Gebäude		
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende		
b) sonstige		
17. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
18. Nicht eingezahltes Kapital		
19. Sonstige Aktiva		
20. Rechnungsabgrenzungsposten		
21. Reinverlust		
Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr		
Gewinn / Verlust 19.....		
Summe der Aktiva		

22. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind enthalten:

- a) Forderungen an Konzernunternehmen
- b) Forderungen an Geschäftsinhaber und Gesellschafter (auch Kommanditisten und stille Gesellschafter)

Passiva

	DM	DM	DM
1. Einlagen			
a) Sichteinlagen von			
aa) Kreditinstituten		
bb) sonstigen Einlegern	
b) Befristete Einlagen von			
aa) Kreditinstituten		
bb) sonstigen Einlegern	
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr DM.....			
c) Spareinlagen			
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist		
bb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist
2. Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)			
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr DM.....			
3. Eigene Akzepte und Solawechsel	
abzüglich eigener Bestand
4. Aufgenommene langfristige Darlehen			
a) gegen Grundpfandrechte	
b) sonstige
5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)
6. Kapital			
a) Einlagen des Inhabers oder der unbeschränkt haftenden Gesellschafter	
b) Einlagen der Kommanditisten und der stillen Gesellschafter	
7. Rücklagen nach § 11 KWG
8. Sonstige Rücklagen
9. Rückstellungen
10. Wertberichtigungen
11. Sonstige Passiva
12. Rechnungsabgrenzungsposten
13. Reingewinn			
Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr	
Gewinn / Verlust 19.....
Summe der Passiva
14. Eigene Ziehungen im Umlauf
a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM
15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen		
16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln
17. In den Passiven sind enthalten:			
a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14a, 15, 16)
b) Verbindlichkeiten gegenüber Geschäftsinhabern und unbeschränkt haftenden Gesellschaftern

Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten.

Vom 30. Januar 1951.

Auf Grund der §§ 25 Absatz 2 Satz 2 und 38 der Verordnung über die Fürsorgepflicht (RFV) vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, 5. Teil, Kapitel VIII (Reichsgesetzbl. I S. 279/307) und des Gesetzes vom 22. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1125) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Der Ersatzanspruch gegen den Unterstützten (§ 25 RFV) oder den Ersatzpflichtigen (§ 25a RFV) darf erst nach Ablauf einer mit dem Ende der Unterstützungszeit beginnenden und der Dauer der Unterstützungszeit sowie der Art und der Höhe der Unterstützung angemessenen Schonfrist geltend gemacht werden. Diese ist in der Regel nur dann angemessen, wenn sie mindestens 6 Monate beträgt.

(2) Nach Ablauf der Frist ist die Geltendmachung des Ersatzanspruches nur unter den Voraussetzungen der §§ 2—5 zulässig.

§ 2

Der Ersatzanspruch darf nicht geltend gemacht werden, wenn und soweit das Bruttoeinkommen des Unterstützten oder Ersatzpflichtigen das Dreifache des Fürsorgerichtsatzes eines Haushaltsvorstandes, gegebenenfalls einschließlich der maßgebenden Familienzuschläge für die unterhaltsberechtigten Haushaltsangehörigen, zuzüglich des einfachen Betrages der Wohnungsmiete nicht übersteigt. Aufwendungen des Unterstützten oder Ersatzpflichtigen für sonstige Unterhaltsverpflichtungen auf rechtlicher oder sittlicher Grundlage sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Bei der Prüfung der Ersatzpflicht ist mindestens das folgende Vermögen des Unterstützten oder Ersatzpflichtigen außer Betracht zu lassen:

- a) ein kleineres Vermögen bis zum Werte von 500.— DM für den Unterstützten oder Ersatzpflichtigen (Haushaltsvorstand oder Alleinstehender) zuzüglich je 100.— DM für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen der Familiengemeinschaft,
- b) ein angemessener Hausrat, wobei die bisherigen Lebensverhältnisse des Unterstützten oder Ersatzpflichtigen zu berücksichtigen sind,

- c) Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung den Unterstützten oder Ersatzpflichtigen hart treffen würde oder deren Verkehrswert außer Verhältnis zu dem Werte steht, den sie für den Unterstützten oder Ersatzpflichtigen oder seine Familie haben,
- d) Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
- e) ein kleines Hausgrundstück, das der Unterstützte oder Ersatzpflichtige allein oder zusammen mit bedürftigen Angehörigen, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, ganz oder zum größten Teil bewohnt.

(2) Aus dem sonstigen Vermögen darf die Befriedigung des Ersatzanspruches nur verlangt werden, wenn dies keine Härte für den Unterstützten oder Ersatzpflichtigen oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedeutet.

§ 4

Hat der Unterstützte oder Ersatzpflichtige Einkommen oder Vermögen durch Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, durch den Krieg oder durch Kriegsfolgen verloren, so ist von der Geltendmachung von Ersatzansprüchen abzusehen, wenn und solange die Herstellung einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Lebensgrundlage durch die Heranziehung zum Kostenersatz beeinträchtigt würde. Dies gilt auch für Heimkehrer.

§ 5

Durch die Geltendmachung des Kostenersatzes darf die wirtschaftliche Lebensgrundlage des Unterstützten oder Ersatzpflichtigen nicht gefährdet werden. Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterstützten oder Ersatzpflichtigen erfordern, sind angemessene Ratenzahlungen zu bewilligen. Fürsorgeleistungen, die an Angehörige von Kriegsgefangenen oder noch nicht zurückgekehrten Einberufenen oder von Vermissten bis zum Tage der Rückkehr oder des Todes bzw. der Verschollenheitserklärung gezahlt werden, sind weder von den Zurückgekehrten noch von den Unterstützten zurückzufordern.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Januar 1951.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr